

Die Kreisstadt Wolfach
vertreten durch Bürgermeister Arthur Martin
und
die Gemeinde Kinzigtal
vertreten durch Bürgermeister Karl Deck

schließen auf Grund von §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GO) vom 25. 7.1955 (Ges. B1. S. 129), in der Fassung des Gesetzes vom 26. 7.1971 (Ges.Bl. S. 314) folgende

VEREINBARUNG

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Kinzigtal wird als Stadtteil unter dem Namen "Stadt Wolfach, Stadtteil Kinzigtal" in die Stadt Wolfach eingegliedert (Eingemeindung).

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Wolfach tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Kinzigtal ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner von Kinzigtal haben nach der Eingemeindung der Gemeinde Kinzigtal in die Stadt Wolfach die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner von Wolfach.

§ 4

Wahrung der Eigenart

(1) Der Charakter der Gemeinde Kinzigtal und das örtliche Brauchtum sollen erhalten bleiben. Das kulturelle, kirchliche und sportliche Eigenleben soll sich im Stadtteil Kinzigtal weiterhin frei entfalten können.

(2) Die Stadt Wolfach wird diese kulturellen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen fördern und unterstützen, wie dies bisher von der Gemeinde Kinzigtal schon erfolgte.

§ 5

Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Kinzigtal

Die Bediensteten der Gemeinde Kinzigtal werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Wolfach übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

§ 6

Sprechstunden des Bürgermeisteramtes im Stadtteil Kinzigtal

(1) Die Stadt Wolfach hält im Stadtteil Kinzigtal nach Bedarf regelmäßig wiederkehrende Sprechstunden ab, bei denen nach Möglichkeit der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter, in jedem Falle eine qualifizierte Kraft zugegen sein wird.

(2) Die Stadt Wolfach verpflichtet sich, bei Bedarf die Bürger und Einwohner der eingegliederten Gemeinde Kinzigtal in einer Bürgerversammlung über wichtige örtliche Angelegenheiten zu unterrichten und anzuhören.

§ 7

Vertretung der Gemeinde Kinzigtal im Gemeinderat der Stadt Wolfach

(1) Durch die Hauptsatzung der Stadt Wolfach wird zur nächsten Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gemäß § 27 Abs. 2 GO die unechte Teilortswahl eingeführt.

(2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehören dem Gemeinderat der Stadt Wolfach vier Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Kinzigtal an.

Diese sowie die Ersatzleute sind vom Gemeinderat der Gemeinde Kinzigtal aus seiner Mitte vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu wählen (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 8

Besondere Vorhaben im Stadtteil Kinzigtal

(1) Die Stadt Wolfach verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle in der Gemeinde Kinzigtal entstandenen und künftig anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Die Stadt Wolfach wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unter Verwendung der Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG 1970 (Nettobeträge) die Infrastruktur des Stadtteiles Kinzigtal sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.

(2) Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

a) Fertigstellung des Sportplatzes mit Clubhaus

b) Ausbau von Wegen, u. a. Heubachweg, Siedlungsweg, Kirchbergweg, Verbindungsweg St. Roman-Staufen

- c) Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erhaltung der Grundschule im Stadtteil Kinzigtal
- d) Sicherstellung der Wasserversorgung und Quellwassererschließung im Gebiet Hetzelhof-Horben
- e) Errichtung eines Kindergartens bei Bedarf im Stadtteil Kinzigtal
- f) Unterhaltung des Friedhofes im Wohnplatz St.Roman

§ 9

Weitere Verpflichtungen

- a) Bevorzugte Verpachtung von Fischwasser und Jagd an Einwohner des Stadtteiles Kinzigtal
- b) Erhebung von anteiligen Privatwaldhutkosten im bisherigen Umfang und Höhe für die Dauer von fünf Jahren
- c) Beibehaltung der Zuchtierhaltung zu Lasten der Stadt Wolfach für die Dauer von fünf Jahren
- d) Sicherstellung der Schneeräumung, zumindest im bisherigen Umfang und Gewährung eines Unkostenanteiles an Anlieger abgelegener Wohngebiete in Höhe von DM 300,00 jährlich und pro Kilometer
- e) Belassung der Freiw. Feuerwehr des Stadtteiles Kinzigtal als Abteilung der Freiw. Feuerwehr der Stadt Wolfach
- f) Bildung eines beratenden Ausschusses für land- und forstwirtschaftliche Fragen unter angemessener Beteiligung fachkundiger Einwohner des Stadtteiles Kinzigtal
- g) Nichteinführung des Wasseranschluß- und Benutzungszwanges für Streugebiete an die öffentliche Wasserversorgung, solange die bestehende Eigenwasserversorgung sichergestellt ist (§ 11 GO)
- h) Die Gemeindewaage in Kinzigtal soll weiterhin vorgehalten werden.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Im Stadtteil Kinzigtal bleibt das bisherige Ortsrecht aufrecht erhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Das gesamte Ortsrecht wird für die ganze Stadt Wolfach grundsätzlich einheitlich geregelt, ebenso werden die Steuerhebesätze, Gebühren und Beiträge grundsätzlich einheitlich festgesetzt.
- (3) Ausnahmen von Abs. 2 sind möglich, wenn ungleich geartete Verhältnisse oder besondere Einrichtungen eine unterschiedliche Regelung geboten erscheinen lassen.
- (4) Die Hauptsatzung der Stadt Wolfach wird auf den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geändert und auch für den Stadtteil Kinzigtal in Kraft gesetzt.

§ 11

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung erwerben Dritte aus diesem Vertrag keine unmittelbaren Rechte.

§ 12

Befristete Vereinbarung der Gemeinde Kinzigtal bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung

(1) Die vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Kinzigtal bis zur übernächsten Gemeinderatswahl von einem Kollegium von fünf Bürgern vertreten. Diese Bürger werden mit je einem Ersatzmann vom Gemeinderat der Gemeinde Kinzigtal vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung bestimmt (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO). Vor Beschreitung des Rechtsweges ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.